

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit §§ 90 und 23 Abs.2 und 2a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII), *zuletzt geändert durch Artikel 1 der Kinderförderungsgesetzes (KiföG) vom 10.12.2008* sowie § 17 und § 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) hat der Kreistag des Landkreises Oder- Spree in einer Sitzung am ~~31. Januar 2007~~ *24. Juni 2009* die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree. Die *Kindertagespflege* dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung unter den im Kindertagesstättengesetz genannten Voraussetzungen. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in geeigneten anderen Räumlichkeiten durchgeführt. Die Tagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis.

(2) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt vorrangig für die Erziehung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des ~~zweiten~~ *dritten* Lebensjahres, soweit für diese Kinder ein Rechtsanspruch gemäß *§ 24 Abs.3 SGB VIII* und § 1 Abs. 2 KitaG besteht und eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt wird.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Der Landkreis Oder- Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der *Kindertagespflege* Elternbeiträge in Form von Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind Personensorgeberechtigte/ *Eltern*, auf deren Veranlassung das Kind eine *Kindertagespflege* in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung als Personensorgeberechtigte, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im ~~Betreuungsvertrag~~ vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die *Kindertagespflege*. *In der Regel ist dies der Zeitpunkt des festgestellten Rechtsanspruches des Kindes*. Die Gebührensschuld endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der *Kindertagespflege*. Für den

Aufnahmemonat und den Monat der Beendigung der *Kindertagespflege* ist für jeden Betreuungstag ein ~~Zwanzigstel~~ der vollen *die anteilige* Monatsgebühr zu zahlen.

(4) Innerhalb eines ~~Betreuungszeitraumes von 12 Monaten ist jeweils der 12. Betreuungsmonat gebührenfrei.~~ *Jahres sind jeweils 11 Monatsgebühren verteilt auf 12 Monate zu entrichten.* Der gebührenfreie Monat gilt als Ausgleich für Urlaub und andere Freizeiten der Tagespflegeperson.

(5) Nimmt das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen die *Kindertagespflege* nicht in Anspruch (z.B. durch Krankheit, Kur o. ä.), so kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden.

(6) Für die Eingewöhnung des Kindes werden keine Gebühren erhoben.

(7) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird eine Gebühr nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zugrunde zulegenden Einkommen der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.

(3) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen auch

- a) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz,
- b) Elterngeld und Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
- c) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI (Pflegegeld),
- d) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- e) Wohngeld
- f) *Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsgesetz an das Kind*

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens werden nicht berücksichtigt

- a) Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII,
- b) Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- c) Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- d) die Eigenheimzulage ~~aufgrund von § 90 Abs.1 SGB VIII~~ *nach dem Eigenheimzulagengesetz*

(5) Vom ermittelten Einkommen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind abzusetzen

- a) die auf das Einkommen entrichteten Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung,
- c) Beiträge für Versicherungen, soweit die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- d) geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetz, soweit sie den Mindestbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetz nicht

überschreiten,
e) Arbeitsförderungsgeld nach § 43 des SGB IX einschließlich der möglichen Erhöhungen der Arbeitsentgelte.

(6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. ~~Das gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Vom getrennt lebenden Ehepartner zu leistende Unterhaltszahlungen zählen zum anrechenbaren Einkommen.~~

(7) Erhöhte Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.

(8) Vom Elterneinkommen abgesetzt werden ferner nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt des Gebührenpflichtigen lebende Personen.

(9) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind einer Familie wird ~~beim Kindergeld der jeweilige Regelsatz gemäß § 28 des SGB XII in der jeweils gültigen Fassungen bei der Einkommensermittlung nach Maßgabe der Anlage II berücksichtigt. Die Anlage II ist Bestandteil der Satzung.~~ *wird bei der Einkommensermittlung ein Betrag in Höhe des Mindestunterhaltes der jeweiligen Alterstufe nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechtes vom 01.01.2008 abgesetzt.*

§ 4 Nachweis des Einkommens

(1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.

(2) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen *des laufenden Kalenderjahres* in Betracht:

- monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigungen,
- Lohnsteuerkarte bzw. Lohnbescheinigung des Arbeitgebers,
- Arbeitslosengeldbescheinigung,
- Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII
- Bescheide über Kindergeld und Wohngeld,
- Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes.

(3) Ausnahmsweise sind die Einkünfte des letzten oder vorletzten Jahres zugrunde zu legen, wenn die Feststellung des Einkommens anderweitig nicht möglich ist oder kein Steuerbescheid vorliegt.

~~(4)~~ (3) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich

- der Betriebsausgaben,
- den Vorsorgeaufwendungen,
- der Einkommenssteuer,
- der Kirchensteuer.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommenselbesteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides ist dieser unaufgefordert für eine Nachberechnung vorzulegen.

(5) (4) Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Steuerbescheid zugrunde gelegt. Im Übrigen gilt Absatz 3 4 entsprechend.

§ 5 Festsetzung der Gebühren

(1) Auf der Grundlage des nach § 3 und § 4 dieser Satzung ermittelten Elterneinkommens ergibt sich die Gebühr nach Maßgabe der Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

(2) Die in der Anlage I enthaltenen Gebühren gelten für das jeweils erste Kind in *Kindertagespflege*. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie, das in *Kindertagespflege* betreut wird, ~~reduzieren sich die Prozentsätze der Gebühren nach Anlage 1 um jeweils 0,5.~~ *ermäßigt sich die Gebühr auf 80 v.H.*

(3) Die Gebühren werden im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn ~~die Voraussetzung gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vorliegen,~~ *die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.*

(4) ~~Unabhängig von Abs. 3 ist für jedes in Kindertagespflege betreute Kind ein Mindestbeitrag im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII von jedem Gebührenpflichtigen zu zahlen.~~ Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs.4 SGB VIII die §§ 82- 85, 87, 88 und *92a* des SGB XII.

(5) Sofern die Gebührenpflichtigen keinen Nachweis über das Einkommen erbringen, ist der Höchstbetrag zu entrichten.

(6) Werden die Gebühren mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Bescheid über die Bewilligung der Betreuung in *Kindertagespflege* zurückgenommen werden.

(7) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(8) Zusätzlich zu den Gebühren für die Kindertagespflege gemäß der Anlage I haben die Personensorgeberechtigten/ *Eltern* einen Zuschuss für die Versorgung mit

Mittagessen (Essengeld) in Höhe von 1,50 €/ Mittagessen als durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung zu entrichten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind zum 15. Tag eines jeden Monats an den Landkreis Oder- Spree zu entrichten. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

§ 7 Änderung der Gebühren

(1) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder, ist dem Jugendamt des Landkreises innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(2) Ergibt sich aus dieser Mitteilung eine Änderung zur festgesetzten Gebühr, wird die zu entrichtende Gebühr durch neuen Bescheid festgesetzt.

§ 8 In- Kraft- Treten, Außer- Kraft- Treten

(1) Die Satzung tritt am ~~Tag nach ihrer Veröffentlichung~~ **01.08.2009** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom ~~03.02.2004~~ **31.01.2007** (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder- Spree ~~Nr. 2 vom 16.02.2004, Beschluss-Nr.: 7/2/04~~ **Nr.1 vom 16.02.2007, Beschluss Nr. 080/ 2006**) außer Kraft.

Beeskow, 24.06.2009

M. Zalenga
Landrat